

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2317**

Spielbank SH GmbH • Postfach 46 47 • 24046 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Postfach 71 21
24171 Kiel

An die Vorsitzende des Sozialausschusses
Frau Siegrid Tenor-Alschausky
cc: RD Petra Tschanter

sozialausschuss@landtag.ltsh.de

An den Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
Herrn Hans-Jörn Arp
cc: Herrn MR Manfred Neil

wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 3.9.2007

Geschäftsführung

Spielbank SH GmbH

16/1435 Gesetzentwurf zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens

Stellungnahme der schleswig-holsteinischen Spielbanken

Briefanschrift:
Postfach 46 47
24046 Kiel

Hausadresse:
Eggerstedtstr. 1
24103 Kiel

Telefon:
(0431) 98155-0

Telefax:
(0431) 98155-20

e-mail:
info@spielbank-
sh.de

URL:
www.spielbank-
sh.de

Registergericht:
AG Kiel HRB 4371

UID-Nr.
DE812971534

Geschäftsführer:
Matthias Hein
Jürgen Kiehne

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Tenor-Alschausky,
sehr geehrter Herr Vorsitzender Arp,

der in dieser Woche in Ihren Ausschüssen zur Beratung anstehende Gesetzentwurf zum „Rauchverbot“ betrifft auch die fünf schleswig-holsteinischen Spielbanken in Kiel, Travemünde, Westerland, Schenefeld und Flensburg, da in diesen auch Barbetriebe gemäß §2(1)7 beherbergt werden.

Angesichts des ungewöhnlich hohen Raucheranteils (statistisch nachgewiesen mehr als Zweidritteln) der Casinobesucher sind die Auswirkungen des Nichtraucherschutzgesetzes in der Entwurfsform der Landesregierung unter folgenden Aspekten zu bewerten:

1. Die gesundheitspolitisch sicher richtige Gesetzesinitiative „zwingt“ in dieser besonderen Unterhaltungsbranche „Spielbanken“ die deutliche Mehrheit der Gäste zu Einschränkungen.
2. Ein uneingeschränktes Rauchverbot in Spielbanken führt zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen beim Betreiber als auch beim Land - hier als Folge verminderter Einnahmen aus der Spielbankabgabe. Erfahrungen aus Spielbanken

in benachbarten EU-Ländern lassen kurzfristig 25% und nachhaltige Umsatzeinbussen (Bruttospielertrag) von 8-10% erwarten.

3. Die in §2(3) als Ausnahme zugelassene Schaffung „abgeschlossener Nebenräume“ ist in den meisten schleswig-holsteinischen Casino-Standorten auf Grund gegebener Raumverhältnisse selbst durch Umbauten nicht möglich.

Die wesentlichen Auswirkungen eines unveränderten Gesetzesentwurfs auf die SH-Spielbanken wären:

Wettbewerbsverzerrend

Unsere größte Sorge ist, dass Spielbankbesucher zu Einrichtungen abwandern werden, die nicht vom schleswig-holsteinischen Rauchverbot betroffen sind. Diese sind in erster Linie die gewerblichen Spielhallen, in denen Getränke entweder kostenfrei abgegeben werden oder aus Getränkeautomaten bezogen werden können. Das sächsische Nichtrauchergesetz bezieht daher die Spielhallen aus Gründen der Gleichbehandlung explizit in das Rauchverbot mit ein.

Arbeitsplatzreduzierend

In den Standorten Travemünde und Westerland haben wir den Pächtern unserer Barbetriebe zur Fristwahrung 1.1.08) bereits teilkündigen müssen (2 Arbeitsplätze), um einem erwarteten Rauchverbot aus dem Wege zu gehen. Der Verzicht auf eine gehobene casinogemäße Bewirtung hat leider wirtschaftlich geringere Auswirkungen als ein umzusetzendes Rauchverbot.

Trinkgeldeinbussen

Die Saalservicemitarbeiter der Spielbanken gehören zur niedrigsten Einkommenskategorie (€ 1.700 bis 2.200 brutto) und erzielen aus Trinkgeldern für servierte Getränke zusätzliche € 2-300 im Monat. Damit an Spieltischen und Automaten weiter geraucht werden darf, können hier künftig keine Getränkeumsätze mehr getätigt werden – mit der Folge sinkender Einkommen der am schwächsten entlohnten Beschäftigten.

Ordnungspolitisch ungewollt

Es wird eine weiter beschleunigte Abwanderung unserer Spielbankbesucher zu illegalen Online-Glücksspielen im Internet stattfinden. Dem Spielbedürfnis kann hier bequem zu Hause und ohne Rauchbeschränkungen 24 Stunden am Tag (auch ohne rechtliche Verfolgung befürchten zu müssen) nachgegangen werden.

Wir bitten, unsere vorgetragenen Aspekte in Ihre Beratungen einfließen zu lassen und die Spielbanken möglichst aus dem Geltungsbereich des Gesetzes herauszunehmen, oder zumindest das Rauchverbot nur auf das unmittelbare Umfeld der Casino-Bars (2m-Radius) zu beschränken.

Sichergestellt sein sollte auch eine Gleichbehandlung mit den gewerblichen Spielhallen.

Wir hoffen auf eine ausgewogene Regelung, die auch die Auswirkungen auf bisher nicht im Fokus stehende Institutionen -wie die Spielbanken- berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Spielbank SH GmbH
(Matthias Hein)